

Entscheidung Nr. 218/2018/2019

04.06.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 04.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im DFB-Vereinspokalspiel zwischen KSV Holstein Kiel und dem FC Augsburg am 06.02.2019 in Kiel gem. § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem FC Augsburg am 30.03.2019 in Nürnberg § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
3. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im DFB-Vereinspokalspiel zwischen dem FC Augsburg und der RB Leipzig GmbH am 02.04.2019 in Augsburg § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten der verbundenen Verfahren trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die zutreffenden und im Wesentlichen nicht bestrittenen Ausführungen in den Anträgen des Kontrollausschusses zu den Sachverhalten wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat hinsichtlich der vorgenannten Spiele wegen unsportlichen Verhaltens der Augsburger Anhänger Strafanträge gestellt, die in der Höhe den im Urteilstenor aufgeführten Geldstrafen entsprechen.

Die anwaltlich vertretene FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat diesen Anträgen nicht zugestimmt und dazu Ausführungen gemacht. Hinsichtlich des Pokalspiels bei Holstein Kiel wird vorgetragen, dass der verspätete Anpfiff des Spieles in Kiel nicht auf dem Verhalten der Augsburger Fans, sondern auf Aktionen der Fans von Holstein Kiel beruhte. Diesem Umstand wurde bereits im Antrag des Kontrollausschusses Rechnung getragen. Der verspätete Anpfiff wurde dem FC Augsburg nicht angelastet. Bezuglich des Spiels beim 1. FC Nürnberg wird darauf hingewiesen, dass Täter identifiziert worden seien. Auch dieser Sachvortrag ist in den Antrag des Kontrollausschusses eingeflossen. Die Ermittlung von Einzeltätern hat zu einem 50-prozentigen Abschlag der ursprünglich errechneten Geldstrafe von 6.000,- Euro geführt. Auch die Identifikation eines Täters bezüglich des DFB-Pokalspiels FC Augsburg gegen RB Leipzig hat in den Antrag des Kontrollausschusses Eingang gefunden und zu einer Reduzierung der ursprünglich errechneten Geldstrafe von 8.000,- Euro auf 6.000,- Euro beigetragen.

Kontrollausschuss und Sportgericht orientieren sich bei der Berechnung der Geldstrafen am Strafzumessungsleitfaden, der vom Präsidium des DFB mit den Stimmen der DFL-Vertreter vor Beginn der abgelaufenen Saison beschlossen wurde. Vereine und Fanorganisationen haben den Strafzumessungsleitfaden aufgrund der verbesserten Nachvollziehbarkeit und Transparenz befürwortet.

Die überdurchschnittlich lange Dauer der Verfahren gegen den FC Augsburg lässt vermuten, dass der Verein und sein Bevollmächtigter auf Nachlässe im Wege einer Gesamtstrafenbildung spekulieren, wie sie bis zur Saison 2017/2018 praktiziert wurde.

Eine Gesamtstrafenbildung mit Nachlässen und Rabatten ist mit Einführung des Strafzumessungsleitfadens grundsätzlich nicht mehr möglich. Sie würde den Strafenkatalog unterlaufen und im Ergebnis gegenstandslos werden lassen. Sie würde außerdem den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, da sich nahezu alle anderen Clubs der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga mit der Anwendung des Strafzumessungsleitfadens einverstanden erklärt haben. In Folge dessen können keine Rabatte mehr gewährt werden, wenn es zur Aburteilung in mehreren Verfahren gegen einen Verein kommt.

Soweit vom FC Augsburg der Antrag gestellt wurde, einen 30-prozentigen Nachlass zur Investition für sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewähren, kann diesem Antrag nicht entsprochen werden. Nach ständiger und beizubehaltender Rechtsprechung machen derartige Nachlässe aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nur dann Sinn, wenn die in einem einzelnen Verfahren verhängte Geldstrafe 20.000,- Euro übersteigt. Dieser Betrag ist vorliegend weder hinsichtlich der drei Einzelstrafen noch hinsichtlich der Summe der Einzelstrafen erreicht.

Für den Fall der Rechtskraft des Einzelrichterurteils bestehen von Seiten des Sportgerichts keine Bedenken, das Verfahren gegen den FC Augsburg hinsichtlich des Bundesliga-Meisterschaftsspiels gegen Hertha BSC vom 11.05.2019 einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

09.04.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem KSV Holstein von 1900 und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA am 06.02.2019 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Frank Willenborg, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die anwaltliche Stellungnahme für die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Augsburger Fanblock pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe) abgebrannt. Das Spiel wurde verspätet angepfiffen. Weiterhin wurden in der 88. Spielminute mehrere pyrotechnische Gegenstände mit Rauchentwicklung abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss von mindestens zehn pyrotechnischen Gegenständen aus.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 15.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

15.05.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem 1. FC Nürnberg und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA am 30.03.2019 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Daniel Siebert sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlichen Vertreters der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 21. Spielminute wurden im Augsburger Fanblock zwei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Die Täter konnten ermittelt werden. Weiterhin wurden in der 65. Spielminute mindestens vier weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde jeweils dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 50 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 23.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

15.05.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA und der RasenBallsport Leipzig GmbH am 02.04.2019 in Augsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Stieler sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlichen Vertreters der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (1. Minute der Nachspielzeit) wurden aus dem Augsburger Fanblock mindestens fünf Becher nahe der Eckfahne auf das Spielfeld in Richtung der Leipziger Spieler geworfen. Weiterhin wurden in der 120. Spielminute mindestens drei weitere Becher geworfen. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Aufgrund der Täteridentifizierung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 23.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –